



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2016 und 2017

der Gemeinde Kirchgellersen

Prüfer:
Herr Müller

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.3	Finanzrechnung	7
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2017	12
4.2	Haushaltsreste 2017	12
4.3	Haushaltsüberschreitungen 2016	12
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	12
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	12
5.2	Bestätigung	13
6	Schlussbemerkung	13

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (bis 31.12.2016)
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (ab 01.01.2017)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA im Juni 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 28.06.2021 bis 10.09.2021 mit Unterbrechungen durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahmen Frau Freitag bis zum 09. November 2016 das Amt der Bürgermeisterin und ab dem 09. November 2016 Herr Hövermann das Amt des Bürgermeisters wahr.

Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse führte dazu, dass zum Zeitpunkt der Prüfung bereits zahlreiche Verjährungs- und Festsetzungsfristen überschritten waren und damit eine Heilung etwaiger aus dem Prüfzeitraum resultierender Mängel teilweise nicht mehr möglich ist. Dies war bei Art und Umfang der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

Das RPA ist bestrebt, die Prüfung soweit wie möglich zu verkürzen und auf ein Mindestmaß zu beschränken (Plausibilitäts- und Systemprüfungen).

Gerade im Hinblick auf bereits eingetretene und von Amts wegen zu beachtende Verjährungen, ist diese Vorgehensweise akzeptabel und auch notwendig, um möglichst wieder aktuelle Prüfungen leisten zu können, bei denen dann zeitnah Prüfungsfeststellungen ausgeräumt werden können.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren im Prüfzeitraum persönliche Kontakte, Dienstreisen u. ä. so weit wie möglich zu vermeiden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurden auch bei der Prüfung von Jahresabschlüssen die direkten Kontakte und Prüftätigkeiten vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Insbesondere die Prüfungen einzelner Sachgebiete erfolgten deshalb nur in eingeschränkter Form.

Die Prüfung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erstellung der Jahresabschlüsse blieb hiervon unberührt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem folgenden Rechnungsjahr berichtet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Jahresabschlüsse sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO, bzw. § 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO, bzw. § 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung wurde am 28.09.2021 mit Herrn Bürgermeister Hövermann erörtert.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 12.09.2019 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über die Jahresabschlüsse und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht wurde, lagen die Jahresabschlüsse mit dem Rechenschaftsbericht vom 06.02.2020 bis 14.02.2020 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Die nach § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG erforderliche unverzügliche Unterrichtung des Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 nachgeholt worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2016 am 10.03.2016
- Haushaltsjahr 2017 am 28.02.2017

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 konnte diese Frist nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzungen enthielten die folgenden Festsetzungen:

	2016	2017
Kreditermächtigung	280.000,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	850.000,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	100.000,00 €	350.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit BM)	-	-

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für 2016 wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.03.2016 genehmigt. Die übrigen Teile der Haushaltssatzung wurden dabei nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung für 2017 enthielten keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen und wurden mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.01.2017 nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung für 2016 wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht (31.03.2016, Amtsblatt Nr. 5). Die Haushaltssatzung für 2017 wurde nicht veröffentlicht und ist damit nicht rechtskräftig geworden.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 jeweils am 01.07.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher der Prüflahre vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich stellen sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2016			2017		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	2.312.800,00 €	2.265.384,38 €	-47.415,62 €	2.653.800,00 €	2.407.152,54 €	-246.647,46 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	2.233.900,00 €	2.503.885,37 €	269.985,37 €	2.653.800,00 €	2.260.876,65 €	-392.923,35 €
Ordentliches Ergebnis	78.900,00 €	-238.500,99 €	-317.400,99 €	0,00 €	146.275,89 €	146.275,89 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	126.499,00 €	126.499,00 €	0,00 €	11.561,46 €	11.561,46 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	23.184,23 €	23.184,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	103.314,77 €	103.314,77 €	0,00 €	11.561,46 €	11.561,46 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	78.900,00 €	-135.186,22 €	-214.086,22 €	0,00 €	157.837,35 €	157.837,35 €

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte für das Haushaltsjahr 2016 im Ergebnis nur durch Rückgriff auf die Überschussrücklage erreicht werden. Im Haushaltsjahr 2017 konnte der Haushaltsausgleich in Planung und Ergebnis erreicht werden.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteile des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 übereinstimmen.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinauzrechnungen - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2016			2017		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit						
Einzahlungen	2.213.600,00 €	2.204.232,43 €	-9.367,57 €	2.194.600,00 €	2.247.186,56 €	52.586,56 €
Auszahlungen	2.404.600,00 €	2.315.002,88 €	-89.597,12 €	2.471.400,00 €	2.388.685,56 €	-82.714,44 €
Saldo	-191.000,00 €	-110.770,45 €	80.229,55 €	-276.800,00 €	-141.499,00 €	135.301,00 €
II. Investitionstätigkeit						
Einzahlungen	0,00 €	13.883,71 €	13.883,71 €	62.000,00 €	79.139,25 €	17.139,25 €
Auszahlungen	877.500,00 €	119.762,43 €	-757.737,57 €	117.000,00 €	75.973,31 €	-41.026,69 €
Saldo	-877.500,00 €	-105.878,72 €	771.621,28 €	-55.000,00 €	3.165,94 €	58.165,94 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-1.068.500,00 €	-216.649,17 €	851.850,83 €	-331.800,00 €	-138.333,06 €	193.466,94 €
III. Finanzierungstätigkeit						
Einzahlungen	280.000,00 €	0,00 €	-280.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	12.000,00 €	0,00 €	-12.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €
Saldo	268.000,00 €	0,00 €	-268.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-800.500,00 €	-216.649,17 €	583.850,83 €	-332.800,00 €	-138.333,06 €	194.466,94 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		1.689,88 €			-352,13 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		1.443.899,44 €			1.228.940,15 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		1.228.940,15 €			1.090.254,96 €	

Die haushaltsunwirksamen Vorgänge sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln werden in der Finanzrechnung nach Einführung eines verbindlichen Haushaltsmusters im Jahr 2017 nicht mehr ausgewiesen. Die in den Prüffahren ausgewiesenen Endbestände an Zahlungsmitteln lassen sich aus diesem Muster der Finanzrechnung mithin nicht mehr ermitteln.

Nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) können die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres in der Finanzrechnung optional ausgewiesen werden. Die Gemeinde Kirchzellern hat von dieser Möglichkeit im Jahresabschluss 2017 Gebrauch gemacht.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanzen wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	272.010,02 €	240.220,54 €	-31.789,48 €	229.815,53 €	-10.405,01 €
2. Sachvermögen	6.702.275,84 €	6.577.469,43 €	-124.806,41 €	6.380.350,11 €	-197.119,32 €
3. Finanzvermögen	67.993,67 €	29.175,33 €	-38.818,34 €	36.079,64 €	6.904,31 €
4. Liquide Mittel	1.443.899,44 €	1.228.940,15 €	-214.959,29 €	1.090.254,96 €	-138.685,19 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	8.486.178,97 €	8.075.805,45 €	-410.373,52 €	7.736.500,24 €	-339.305,21 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
1. Nettoposition	8.039.954,12 €	7.602.970,76 €	-436.983,36 €	7.654.101,72 €	51.130,96 €
1.1 Basisreinvermögen	4.884.539,46 €	4.807.109,33 €	-77.430,13 €	4.807.109,33 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	1.329.574,20 €	1.492.218,48 €	162.644,28 €	1.357.032,26 €	-135.186,22 €
1.3 Jahresergebnis	162.644,28 €	-135.186,22 €	-297.830,50 €	157.837,35 €	293.023,57 €
1.4 Sonderposten	1.663.196,18 €	1.438.829,17 €	-224.367,01 €	1.332.122,78 €	-106.706,39 €
2. Schulden	86.794,85 €	104.813,69 €	18.018,84 €	68.398,52 €	-36.415,17 €
3. Rückstellungen	359.430,00 €	368.021,00 €	8.591,00 €	14.000,00 €	-354.021,00 €
4. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	8.486.178,97 €	8.075.805,45 €	-410.373,52 €	7.736.500,24 €	-339.305,21 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

Schulden	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
2.1 Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	86.794,85 €	104.813,69 €	18.018,84 €	68.398,52 €	-36.415,17 €
Summe	86.794,85 €	104.813,69 €	18.018,84 €	68.398,52 €	-36.415,17 €

In den Rechnungsjahren haben sich die Schulden insgesamt um rd. 36 T€ verringert. Dies ist insbesondere auf die Reduzierung der kurzfristigen (Transfer-)Verbindlichkeiten in 2017 zurückzuführen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem jeweiligen Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht (ab 2017), Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten im Wesentlichen die nach den §§ 55 - 57 GemHKVO, bzw. §§ 56 - 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 GemHKVO (§ 20 KomHKVO) bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO, bzw. § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Für Investitionsmaßnahmen standen aus dem Vorjahr 2015 in 2016 HAR in Höhe von 1.088.073,41 € zur Verfügung.

Zum 31.12.2016 wurden HAR für Investitionen in Höhe von insgesamt 732.988,54 € nach 2017 übertragen. Diese entfielen vor allem auf den Grunderwerb Beerwind mit 624.988,54 € und die Erschließung Beerwind mit 50.000,00 €. Weiterhin wurden für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen 20.000,00 € übertragen, für die Fahrbahnsanierung Einemhofer Weg 30.000,00 € sowie für neue Obstbäume 5.000,00 € und den Austausch von Bedarfsampeln 3.000,00 €. In der Ergebnisrechnung wurden als HAR 30.000,00 € für Bauleitplanung nach 2017 übertragen.

Zum 31.12.2017 wurden HAR für Investitionen in Höhe von insgesamt 790.597,69 € nach 2018 übertragen. Diese entfielen vor allem auf den Grunderwerb Beerwind mit 649.988,54 € und die Erschließung Beerwind mit 50.000,00 €. Weiterhin wurden für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen 22.000,00 € übertragen, für die Fahrbahnsanierung Einemhofer Weg 3.492,32 € sowie für die Bedarfsampel „Im Dorfe“ 30.000,00 € und die Fahrbahnsanierung Fehrenkamp 30.000,00 €. In der Ergebnisrechnung wurden als HAR 55.776,09 € für Bauleitplanung nach 2018 übertragen.

Die technische Übertragung in das jeweilige Folgejahr ist richtig erfolgt.

Haushaltseinnahmereste wurden in 2016 in Höhe von 930.000 € gebildet. Die nach 2017 übertragenen Haushaltseinnahmereste wurden nicht in Anspruch genommen. In 2017 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung 2017 wurde nicht verkündet und öffentlich ausgelegt. Nach § 112 Abs. 3 Satz 1 wird eine Haushaltssatzung einen Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes wirksam.

Künftig ist zwingend auf eine rechtzeitige Veröffentlichung und Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zu achten.

4.2 Haushaltsreste 2017

Für die Erschließung Beerwind (Investitionsnummer I-2015-K02) wurden erstmalig in 2015 Haushaltsansätze in Höhe von 50.000 € veranschlagt. Bis Ende 2017 wurde mit der Investition nicht begonnen, es sind keine Mittelabflüsse zu verzeichnen. Nach § 20 Abs. 1 S.1 KomHKVO bleiben Haushaltsansätze für Investitionen nur bis in das übernächste Haushaltsjahr (hier 2017) verfügbar, sofern mit der Investition nicht begonnen wurde. Dennoch wurden die Haushaltsansätze nach 2018 übertragen. Demnach hätte der Haushaltsrest nicht mehr nach 2018 übertragen werden dürfen, sondern hätte neu im Haushalt 2018 veranschlagt werden müssen.

4.3 Haushaltsüberschreitungen 2016

Durch die Bildung von Rückstellungen für die Samtgemeindeumlage (170.884,00 €) und die Kreisumlage (181.137,00 €) kam es in 2016 insgesamt zu Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 352.021,00 €.

Der Rat der Gemeinde hätte im Rahmen eines Beschlussverfahrens über eine überplanmäßige Aufwendung (§117 NKomVG) der Rückstellungsbildung zustimmen müssen.

Ob die materiellen Voraussetzungen nach § 117 NKomVG für die überplanmäßige Aufwendung vorgelegen haben, war nicht Bestandteil dieser Rechnungsprüfung.

Obwohl das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung bietet, stimmt der Rat mit der Entlastung des Bürgermeisters nach § 129 NKomVG abschließend auch den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, für die eine Zustimmung nach § 117 Abs. 1 NKomVG bisher nicht erteilt wurde.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 135 T € in 2016 und mit einem Überschuss von rd. 158 T € in 2017 ab. Die Gemeinde weist zum Stichtag des Jahresabschlusses einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 110 T € in 2016 bzw. rd. 141 T € in 2017 auf und einen positiven Bestand an liquiden Mittel von rd. 1,2 Mio. € in 2016 bzw. rd. 1,1 Mio. €

in 2017 aus. Die Gemeinde hat keine Geldschulden aus Investitionskrediten im Prüfungszeitraum, Fehlbeträge aus Vorjahren sind für 2016 abzudecken, Rücklagen aus Überschüssen aus Vorjahren sind in Höhe von rd. 1,4 Mio. € zum 31.12.2017 vorhanden.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Kirchzellern sind deshalb auf den Berichtszeitraum bezogen als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht weitgehend den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 08.10.2021

Müller